

Erläuterungen

Bundesgesetz, mit dem die innerstaatlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte festgelegt werden (MOT-G)

Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG, ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53,

- verpflichtet die Mitgliedstaaten, die zuständigen Typgenehmigungsbehörden und Marktüberwachungsbehörden zu benennen, stellt es jedoch den Mitgliedstaaten frei zu bestimmen, wer die Typgenehmigungsbehörden und Marktüberwachungsbehörden sein sollen; diese Festlegung soll mit diesem Bundesgesetz getroffen werden;
- verpflichtet die Mitgliedstaaten, Strafen für bestimmte Verstöße gegen die Vorschriften der genannten Verordnung oder der aufgrund dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte festzulegen; diese Strafen sollen in diesem Bundesgesetz festgelegt werden;
- verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine Marktüberwachung mit spezifischeren Vorschriften zu verordnen, als in der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, vorgesehen ist; diese Festlegungen sollen mit diesem Bundesgesetz getroffen werden.

Die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/1628 endet mit dem Inverkehrbringen der Motoren, sie trifft keine Festlegungen für etwaige Abänderung der Motoren durch den Endnutzer oder den Betrieb der Motoren.

Als Typgenehmigungsbehörde soll, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort festgelegt werden. Diese soll auch für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig sein. Für Verbrennungsmotoren, die in Binnenschiffen und Eisenbahnfahrzeugen eingebaut sind oder eingebaut werden sollen (wie Motoren der Klassen RLL, IWP, IWA, RLR), soll der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Typgenehmigungsbehörde bestimmt werden.

Als Marktüberwachungsbehörden sollen grundsätzlich die Landeshauptleute festgelegt werden. Ausgenommen davon sind Marktüberwachungstätigkeiten für Verbrennungsmotoren, die in Binnenschiffen oder Schienenfahrzeugen eingebaut sind oder eingebaut werden sollen; hierfür soll der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als zuständige Marktüberwachungsbehörde festgelegt werden. Die Benennung von technischen Diensten soll durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erfolgen.

Bislang wurde die Richtlinie 97/68/EG, welche durch die Verordnung (EU) 2016/1628 mit 1. Jänner 2017 aufgehoben wurde, auf Grundlage der Gewerbeordnung 1994 in Form der „Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V)“, BGBl. II Nr. 136/2005 vom 20. Mai 2005, umgesetzt. Die MOT-V wird zum Großteil durch die Verordnung (EU) 2016/1628 und dieses Bundesgesetz materiell derogiert. Gewisse Bestimmungen der inländischen Verordnung sind nach Art. 58 der Verordnung (EU) 2016/1628 für einen bestimmten Übergangszeitraum noch anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen wird die inländische Verordnung formell aufzuheben sein.

Die Verordnung (EU) 2016/1628 ersetzt das aus der Richtlinie 97/68/EG bekannte Flexibilitätssystem durch eine Übergangsperiode, in denen noch aufgrund der früheren nationalen Rechtsvorschriften Verbrennungsmotoren einer vorherigen Emissionsstufe in der EU in Verkehr gebracht werden können. Für zu erteilende Genehmigungen von in die Übergangsperiode fallende Verbrennungsmotoren nach der

MOT-V, BGBl. II Nr. 136/2005, ist die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort als Genehmigungsbehörde zuständig.

Das Vorhaben unterliegt nicht der Notifizierungspflicht technischer Vorschriften gem. Richtlinie (EU) 2015/1535.

Der Gesetzentwurf orientiert sich an den unionsrechtlichen Vorgaben der Verordnungen (EU) 2016/1628 und Nr. 765/2008. Es handelt sich nicht um Handelsbeschränkungen aufgrund technischer Vorschriften für Verbrennungsmotoren und somit um keine Wettbewerbsbeschränkungen. Die Gefahr besteht nicht, dass durch dieses Vorhaben die Annahme von in den gleichen Bereichen unterbreiteten verbindlichen Rechtsakten der Gemeinschaft beeinträchtigt wird. Die Notwendigkeit eine Stillhaltefrist einzuhalten, besteht daher nicht.

Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Besonderer Teil

§ 1 – Gegenstand

In diesem Bundesgesetz werden die zuständigen Genehmigungsbehörden und Marktüberwachungsbehörden für unter die Verordnung (EU) 2016/1628 fallende Verbrennungsmotoren, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten eingebaut sind oder eingebaut werden sollen, festgelegt. Es werden Anforderungen an die Marktüberwachung dieser Verbrennungsmotoren getroffen, welche die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel aus solchen Motoren betreffen, festgelegt. Ferner werden Strafbestimmungen wegen in der Verordnung (EU) 2016/1628 angeführten Verstöße und das Zuwiderhandeln gegen behördlich getroffene Anordnungen im Zuge der Marktüberwachung erlassen.

§ 2 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes wird durch die Verordnung (EU) 2016/1628 und der aufgrund dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission definiert.

§ 3 – Zuständigkeiten für die Erteilung von Genehmigungen

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird grundsätzlich als Typgenehmigungsbehörde für diese Rechtsakte der EU festgelegt. Dies gilt auch für Genehmigungen gem. der Art. 34, 58 und 61 der Verordnung (EU) 2016/1628. Vom Begriff der Genehmigungsbehörde gem. Art. 3 Z 55 dieser Verordnung sind Ausnahmegenehmigungen für das Inverkehrbringen von Verbrennungsmotoren, die nicht den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1628 entsprechen, nicht umfasst. Solche Genehmigungen sind keine EU-Typgenehmigungen im Sinne der Begriffsbestimmung in Art. 3 Z 2 leg. cit. und werden daher hier ausdrücklich genannt. Für Verbrennungsmotoren, die in Binnenschiffen oder Eisenbahnfahrzeugen eingebaut sind oder eingebaut werden sollen, soll der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Typgenehmigungsbehörde festgelegt werden.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass anfallende Kosten im EU-Typengenehmigungsverfahren vom Antragsteller zu tragen sind. Davon umfasst sind insbesondere die Kosten für Gutachten des technischen Dienstes sowie für Dienstreisen ins Ausland gem. der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1628 kann ein Antrag auf Erteilung einer EU-Typgenehmigung in jedem Mitgliedstaat gestellt werden. Bei Herstellern, die keinen Sitz in Österreich haben, können im Zusammenhang mit der Erteilung – und im Besonderen bei der Entziehung – von Typgenehmigungen Probleme hinsichtlich einer nachvollziehbaren und rechtssicheren Zustellung auftreten. Mit der Verpflichtung zur Nennung eines Zustellungsbevollmächtigten sollen diese Probleme vermieden werden. Eine besondere Benachteiligung von Wirtschaftsteilnehmern, die keinen Sitz in Österreich haben, ergibt sich aus dieser Bestimmung nicht. Wenn der Wirtschaftsteilnehmer keinen Zustellungsbevollmächtigten nennen will, ist es ihm freigestellt, den Antrag in einem anderen Mitgliedstaat zu stellen.

Zu § 4 – Zuständigkeiten für die Marktüberwachung

In Abs. 1 wird die Zuständigkeit für die Marktüberwachung grundsätzlich im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erledigt. Damit wird u.a. erreicht, dass die zuständige Marktüberwachungsbehörde bei den potentiellen Einführern, Händlern und Herstellern örtlich nah angesiedelt ist. Die Landeshauptleute sollen sich geeigneter Organe zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach diesem Bundesgesetz bedienen. Als geeignete Organe kommen u.a. die gemäß §§ 124 und 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen in den KFZ-Landesprüfstellen in Betracht; diese weisen große Kenntnisse sowohl im Bereich der Technik von Verbrennungsmotoren (auch hinsichtlich der für die Einhaltung der Emissionsvorschriften erforderlichen Einrichtungen am Motor) als auch dem EG-Typgenehmigungswesen (Erkennen korrekter EU-Typgenehmigungszeichen am Motor bzw. an der Maschine) auf.

Im Fall von Binnenschiffen und Eisenbahnfahrzeugen soll davon abgewichen werden, um vorhandene Synergien zu nutzen. Als zuständige Marktüberwachungsbehörde für Verbrennungsmotoren, die in Binnenschiffen oder Eisenbahnfahrzeugen eingebaut sind oder eingebaut werden sollen, soll der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt werden. Der Verkehr dieser Fahrzeuge wird von den Schifffahrtsaufsichten und der obersten Eisenbahnbehörde überwacht, welche jeweils im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angesiedelt sind.

Gem. Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 arbeiten die Behörden für die Marktüberwachung und für die Kontrolle der Außengrenzen durch die gegenseitige Bereitstellung von Informationen zusammen.

§ 5 – Zuständigkeiten für die Benennung und Notifizierung von technischen Diensten

Die Benennung und Notifizierung von technischen Diensten soll durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erfolgen.

§ 6 – Marktüberwachungsmaßnahmen

Gemäß Art. 5 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1628 haben die Mitgliedstaaten die Marktüberwachung und die Kontrolle von auf dem Markt befindlichen Verbrennungsmotoren gem. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu organisieren und durchzuführen. Die gegenständlichen Verbrennungsmotoren müssen mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen sein. Aus dieser geht hervor, ob für den Verbrennungsmotor eine EU-Typgenehmigung erteilt wurde und welcher Klasse dieser Motor unterliegt. In Ausnahmefällen (zB bei Übergangsmotoren, die nicht der Stufe V entsprechen) liegt eine Übereinstimmungserklärung seitens des Herstellers vor. Den Organen der Marktüberwachung ist es daher möglich, eine vereinfachte Kontrolle der Konformität der Verbrennungsmotoren vorzunehmen. Den Sachverständigen aus dem Bereich des KFG und anderen geübten Kontrollorganen ist es möglich, mittels Augenschein das Vorhandensein und die korrekte Funktion der erforderlichen Abgasnachbehandlungssysteme (wie Katalysatoren und Rußfilter) zu beurteilen. Eine genauere Kontrolle soll erst dann durchgeführt werden, wenn die anfängliche Kontrolle den Verdacht einer Abweichung ergibt. Diese Vorgangsweise führt sowohl bei den Marktüberwachungsbehörden als auch den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern zu wesentlichen Ersparnissen, da eine solche anfängliche Kontrolle im Regelfall innerhalb weniger Minuten abgeschlossen ist.

Mit der gesetzlich festgelegten Vermutung der Nicht-Konformität bei fehlender Kennzeichnung der Verbrennungsmotoren sollen die weiteren erforderlichen Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands sowie eventuelle Verwaltungsstrafverfahren beschleunigt werden.

In Abs. 5 werden die von der Marktüberwachungsbehörde mit Bescheid anzuordnenden möglichen Maßnahmen festgelegt, wenn Verbrennungsmotoren nicht den in der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Anforderungen entsprechen.

§ 7 – Betretungsrechte und Befugnisse

Zur Durchführung ihrer Tätigkeiten soll die Marktüberwachungsbehörde befugt sein, Geschäftsräumlichkeiten und Betriebsgrundstücke von betroffenen Wirtschaftsteilnehmern zu betreten, Prüfung durchzuführen und ggf. Proben zu entnehmen. Wirtschaftsteilnehmer sollen dabei die Marktüberwachungsbehörde hinsichtlich für die Aufgabenerfüllung erforderlicher Unterlagen und Informationen unterstützen.

§ 8 – Koordinierung der Marktüberwachung

Die Koordinierung der Marktüberwachung und der Informationsaustausch mit der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten sollen grundsätzlich der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übertragen werden. Ausgenommen davon sind Verbrennungsmotoren, die in die

Bereiche Binnenschifffahrt und Eisenbahnwesen fallen. Diesbezügliche Aufgaben sollen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wahrgenommen werden.

In Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wird die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Erstellung von Marktüberwachungsprogrammen formuliert. Für die damit verbundene innerstaatliche Kommunikation und Koordinierung ist die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zuständig.

§ 9 – Benennungsverfahren

Die Verordnung (EU) 2016/1628 sieht in Art. 47 die Benennung von technischen Diensten entsprechend ihrer Zuständigkeitsbereiche für eine oder mehrere Tätigkeitskategorien vor. Die Benennung soll durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit Bescheid erfolgen. Die Benennung soll nur im Umfang des entsprechenden Akkreditierungsbescheides erfolgen.

§ 10 – Strafbestimmungen

Verhängte Sanktionen bei Verstößen der Wirtschaftsteilnehmer gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/1628 und gegen die aufgrund dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Verstöße, die gem. Art. 57 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1628 oder die aufgrund dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte Sanktionen nach sich ziehen, sollen mit einer Geldstrafe von bis zu 100.000 Euro zu bestrafen sein. Der Strafrahmen soll sich dabei nicht notwendigerweise auf jeden einzelnen Verbrennungsmotor beziehen. Wer einer Anordnung einer Marktüberwachungsbehörde zuwiderhandelt bzw. Marktüberwachungsbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben nicht unterstützt, soll mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000 Euro zu bestrafen sein. Diese Strafhöhe ist aus dem vergleichbaren § 12 Maschinen – Inverkehrbringungs- und Notifizierungs; MING, BGBl. I Nr. 77/2015, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2016, übernommen.

§ 11 – Gleichwertigkeit von EU-Typgenehmigungsbögen mit Bescheiden

Um im gegenständlichen Rechtsbereich den verwaltungsbehördlichen Aufwand zu reduzieren, soll den die Ausstellung des ausgefüllten EU-Typgenehmigungsbogens Bescheidwirkung zukommen. Die Rechtsmittelbelehrung soll in jedem Fall dem Typgenehmigungsbogen angeschlossen werden, um Rechtsunsicherheiten auszuschließen. Dasselbe gilt auch für die ggf. erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

§ 12 – Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht anders bestimmt, die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betraut. Mit der Vollziehung im Bereich Binnenschiffe und Eisenbahnwesen ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut.

§ 13 – Inkrafttreten

Die Verordnung (EU) 2016/1628 gilt seit dem 1. Jänner 2017. Darauf beruhende delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission sind seit dem 2. Mai 2017 in Kraft. Dieses Bundesgesetz soll daher unmittelbar nach seiner Kundmachung in Kraft treten.